

§ 1 BHV 2013 Allgemeine Bestimmungen

BHV 2013 - Bundeshaushaltsverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Gegenstand und Geltungsbereich

1. (1) Die Bundeshaushaltsverordnung regelt die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes für Organe des Bundes, die an der Führung des Bundeshaushaltes beteiligt sind (Organe der Haushaltsführung). Sie enthält
 1. 1. allgemeine Bestimmungen im 1. Teil,
 2. 2. nähere Bestimmungen
 1. a) zur Organisation und zu den Aufgaben der Haushaltsführung im 2. Teil,
 2. b) zu den Anordnungen im Gebarungsvollzug im 3. Teil,
 3. c) zur Verrechnung im 4. Teil,
 4. d) zur Kosten- und Leistungsrechnung im 5. Teil,
 5. e) zum Zahlungsverkehr im 6. Teil und
 6. f) zur Innenprüfung im 7. Teil sowie
 3. 3. Schlussbestimmungen im 8. Teil.
2. (2) Diese Verordnung ist auch dann anzuwenden, wenn von den Organen der Haushaltsführung Aufgaben des Rechnungswesens für andere Rechtsträger besorgt werden.
3. (3) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, oder auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at